

der zum Land gehörigen großen Mannsklöster und der Landschaft, d. h. den Delegierten der „Städte und Ämter“ andererseits geschlossen wurde (mit „Stadt und Amt“ bezeichnete man die Verbindung der Städte mit den benachbarten Dörfern zu einer höheren körperschaftlichen Einheit; jetzt heißt dieselbe Amtskörperschaft). Der Tübinger Vertrag bildete während drei Jahrhunderten die Grundlage des württembergischen Verfassungsrechts und galt als die Magna Charta der württembergischen Freiheiten. Diese altwürttembergische Verfassung war aber keine Verfassung im modernen Sinn, es standen sich vielmehr der Herzog als Besitzer des Kammerguts, von dessen Ertrag die Kosten der Regierung zu bestreiten waren, und die Stände als die Gesamtheit der Körperschaften des Landes als Parteien gegenüber, welche ihre gegenseitigen Beziehungen durch Vertrag regelten. Der Herzog hatte kein Besteuerungsrecht; reichte der Ertrag des Kammerguts zur Bestreitung der Kosten der Regierung nicht aus, so wandte er sich an die Stände, in deren freiem Belieben es stand, Hilfe zu gewähren. Es bestand eine eigene, von der Landschaft bzw. dem ständischen Ausschuß verwaltete Landschaftskasse, in welche die von den Amtskörperschaften aufgebrachten Steuern flossen. Nach dem Tübinger Vertrag sollte ferner die Erbhuldigung seitens der Untertanen erst geleistet werden, nachdem der Fürst zuvor des Landes Grundgesetze und Rechte beschworen hatte. Als verfassungsmäßiges Grundrecht galt, daß jeder Württemberger auswandern konnte, daß er nur durch den ordentlichen Richter verurteilt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen in Haft genommen werden durfte, daß er nur die von den Ständen auferlegten Steuern zu zahlen hatte und